Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7502**

17. Wahlperiode 26. 10. 2011

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Omid Nouripour, Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beratung der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 17/4519, 17/6736 –

Für eine an den Bürgerrechten ausgerichtete Polizei

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die große Mehrheit aller Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Deutschland führt ihre Arbeit professionell und im Einklang mit den Gesetzen aus. Gewalttätige Übergriffe und ungesetzliches Handeln sind also keineswegs ein Massenphänomen. Kommt es aber zu solchem Fehlverhalten, zeigen sich immer wieder Schwierigkeiten, Straftaten in den Reihen der Polizei aufzuklären.

Eine sichtbare Kennzeichnung auf den Uniformen aller Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei ist geeignet, erforderlich und auch angemessen, um Verdächtige zu identifizieren, die Aufklärung zu erleichtern und somit auch Amtspflichtverletzungen vorzubeugen. Die Bundesregierung verneint diese Erforderlichkeit und lehnt eine individuelle Kennzeichnungspflicht bei Einsätzen der Bundespolizei in geschlossenen Einheiten ab (vgl. Bundestagsdrucksache 17/6736). Sie beruft sich hierzu auf fehlende Erkenntnisse (ebd., Antwort zu den Fragen 1a und 1b) und ignoriert damit den wissenschaftlichen Forschungsstand. Ferner lässt sie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) bewusst unberücksichtigt, wonach Ermittlungsverfahren gegen Polizistinnen und Polizisten wegen unverhältnismäßiger Gewaltanwendung nur dann effektiv sind, wenn sie zur Ermittlung der Täterinnen oder Täter führen (Ogur ./. Türkei, Urteil der Großen Kammer vom 20. Mai 1999, Rn. 88, und Finucane ./. Großbritannien, Urteil vom 1. Juli 2003, Rn. 67). Der Gerichtshof sieht durch unzureichend effektive Ermittlungen die Menschenrechte der Betroffenen verletzt (vgl. EGMR, Makaratzis ./. Griechenland, Urteil vom 20. Dezember 2004, Rn. 76). Indem die Bundesregierung vertritt, dass es einer Erleichterung der Aufklärung von Polizistinnen oder Polizisten vorgeworfenen Straftaten nicht bedürfe (Bundestagsdrucksache 17/6736, Antwort zu

Frage 1c), nimmt sie eine fehlerhafte Verhältnismäßigkeitsprüfung zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger vor.

Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Bundespolizistinnen oder -polizisten Straftaten begangen haben, bedarf es umgehender, umfassender, unparteiischer und unabhängiger Ermittlungen. Die Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten, trägt dem Rechtsschutzbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger in dieser Hinsicht nicht immer ausreichend Rechnung, auch wenn die Staatsanwaltschaften (§ 160 Absatz 2 der Strafprozessordnung) zur Objektivität und zur unparteiischen Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet sind. Zur Aufklärung von Vorwürfen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen bedarf es deshalb darüber hinaus und entgegen der Ansicht der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/6736, Antwort zu Frage 5a) eines unabhängigen Untersuchungsmechanismus zur Aufklärung derartiger Vorwürfe.

Zum Schutz von in Gewahrsam genommenen Menschen müssten in Gewahrsamseinrichtungen der Bundespolizei besonders geschulte Beamtinnen und Beamte eingesetzt werden und die dortigen Vorgänge besser und umfassender dokumentiert werden. Dies ist derzeit nicht der Fall und die Bundesregierung sieht hierbei keinen Handlungsbedarf (Bundestagsdrucksache 17/6736, Antwort zu Frage 6).

Die rechtmäßige, sichere und verhältnismäßige Anwendung von Zwangsmitteln durch die Bundespolizei ist nicht immer gewährleistet. Zwar ist eine diesbezügliche Ausbildung Teil des Vorbereitungsdienstes und Gegenstand jährlicher Fortbildungen (Bundestagsdrucksache 17/6736, Antwort zu Frage 7e), doch vermag dies eine unverhältnismäßige Anwendung in Einzelfällen nicht auszuschließen. Ein unverhältnismäßiger Einsatz staatlicher Zwangsmittel kann aber eine gravierende Menschenrechtsverletzung darstellen.

In den Statistiken der Strafrechtspflege, insbesondere in der „Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften“ und in der „Strafverfolgungsstatistik“, deren Ergebnisse das Statistische Bundesamt auf Bundesebene zusammenstellt und veröffentlicht, werden Ermittlungs- und Strafverfahren gegen und Verurteilungen von Angehörigen der Bundespolizei nicht gesondert erfasst. Auch bei der Bundespolizei liegen keine statistischen Erhebungen hierzu vor (Bundestagsdrucksache 17/6736, Antwort zu Frage 8). Es ist daher nicht möglich festzustellen, wie viele Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Bundespolizei eingestellt werden, weil die handelnde Polizistin oder der handelnde Polizist nicht ermittelt werden kann, oder wie viele Ermittlungs- bzw. Strafverfahren gegen Angehörige der Bundespolizei wegen Straftaten im Amt eingeleitet und beendet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sicherzustellen, dass alle uniformierten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Bundespolizei im Amt durch eine sichtbare Kennzeichnung auf ihrer Uniform identifiziert werden können, auch wenn sie Helme oder andere Schutzkleidung tragen;
2. einen unabhängigen Untersuchungsmechanismus – z. B. in Form von Polizeibeauftragten – zu schaffen, der gewährleistet, dass bei Vorwürfen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Bundespolizei umgehende, umfassende, unparteiische und unabhängige Ermittlungen geführt werden;
3. sicherzustellen, dass in Gewahrsamseinrichtungen der Bundespolizei zum Schutz von in Gewahrsam genommenen Menschen besonders geschulte Beamtinnen und Beamte eingesetzt werden und die dortigen Vorgänge besser und umfassender dokumentiert werden;

4. sicherzustellen, dass in der Aus- und Fortbildung der Bundespolizei die Schulungen über die rechtmäßige, sichere und verhältnismäßige Anwendung von Zwangsmitteln intensiviert werden und die Menschenrechtsbildung zu einem integralen und obligatorischen Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Polizistinnen und Polizisten der Bundespolizei wird;
5. Daten über die Anzahl von Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Polizistinnen und Polizisten der Bundespolizei wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Straftaten im Amt sowie die Art ihrer Beendigung zu erheben und dabei auch gesondert festzustellen, wie viele Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Bundespolizei eingestellt werden, weil die handelnde Polizistin oder der handelnde Polizist nicht ermittelt werden kann.

Berlin, den 25. Oktober 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333